# **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

## Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1859

4.6.1859 (No. 23)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-970175</u>

# Muterhaltungsblatt.

Wochenschrift fur gemeinnutziges Interesse.

1859.

- Sonnabend, den 4. Juni. >

№ 23.

#### Tagesgeschichte. 1 den ind blade

Bom Kriegs=Schauplate.

Nach dem detaillirten Bericht des General Ghulai an den Kaiser, betreffend den Kampf bei Montebello sind öftreichischer Seits verwundet worden 718 Mann, todt 290, vermißt 283 Mann. Die Zahl der den Destreichern gegenüberstebenden Veinde betrng 40,000 Mann, die jede Verfolgung unterließen. Der Kaiser von Destreich, der eigenhändig dem General Ghulai und seinen Truppen für ihre ausgezeichnete Tapferseit seinen Dank ausgesprochen, hat zu gleicher Zeit angeordnet, daß die Namen aller Verwundeten und Todten aufgezeichnet und in ihrem Seimatslande bekannt gemacht werden sollen.

Die neuesten Nachrichten, welche noch der Bestätisgung bedürfen, geben wir nach der Wesetzeitung. Garibaldi war in Norditalien bis Como vorgedrungen, batte sich der Dampsichiffe des Como-Sees bemächtigt, und die Destreicher, welche dort nicht genügend stark waren, auch aus Camerlata vertrieben. Er forderte in einer Proclamation die Lombarden zum Ausstande auf, und wirklich leisteten auch die Bewohner in seiner Nähe seinem Aufrufe Folge. Indeß zogen die Destreicher von ollen Seiten Berflärkungen an sich und schlugen den Garibaldi bis über Barese zurück. Das Nähere über diese Kämpfe können wir erst in nächster Nummer mitztheilenz jest sind die Nachrichten noch zu widersprechend.

Turin, 2. Juni. General Niel ift nach einem kurzen Gefechte mit den öftreichischen Borposien in Nopura eingerückt. Der Bersuch einer Abtheilung Destreischer, bei Bassignana über den Po zu geben, scheiterte an dem Widerstand der Bevölkerung. Im Deltlin greift der Ausstand um sich. In Sandrio ist Bictor Emanuel proclamirt.

Bern, 1. Juni. Die heutige Zeitung meldet, daß der Bund von einer Besetzung Barese's durch die Destreischer nichts wiffe, und glandt, daß Garibaldi sich noch in Como befindet. Zahlreiche Blüchtlinge find von Beltlin ins Engadinthal übergetreten und internirt.

Turin, 31. Mai, Abends. Ein officielles Bulletin meldet: heute Morgen um 7 Uhr versuchten 25,000 Destreicher die gestern verlorene Position wieder zu nehmen. Der König widerstand mit der vierten Division unter Cialdini und dem 3. Zuavenregiment lange Zeit den seindlichen Streitkräften, darauf zur Offensive übergehend, schlug er den Feind in die Flucht, machte 1000 Gefangene und nahm 8 Kanonen, von denen die Zuaven 5 erbenteten. 400 Destreicher wurden in einen Kanal gedrängt und ertranken.

Der Raifer Frang Joseph ift am 29. Mai, Bor=

mittags 11 Uhr, von Wien zum Kriegsschauplaß abgereift, von ber Menge enthusiastisch begrüßt. Es heißt, er verfüge sich unverzüglich über Mailand in's haupt= quartier Gyulai's. Den Bewegungen der Destreicher liegt ein neuer Operationsplan zum Grunde.

Die Destreicher befestigen sich bei Robbio (zwischen Mortara und Bercelli.) Der König von Sardinien soll am 30. Mai die Sesia überschritten und Palestro, eine Meile von Robbio genommen haben. Das Hauptquarstier des Kaifers Napoleon soll weiter vorwärts geben; es heißt nach Woghera nahe bei Montebello.

# Gerichts - Zeitung. Obergericht Varel.

Strafgerichtsfigung am 31. Mai 1859.

1. Unterfuchungs-Sache wider ben Maurergefellen 3. Sinich Bartels, beim Maurer Wiefehr gu Geefeld und den Dienfifnecht Friedrich Folfens ju Seefelber= ichaart, wegen Dighandlung. Um 1. Offertage des Albends ift die Jugend Gerfelds auf einem nabe gele= genen Samm mit tem Burichten eines Ofterfeuers be= schäftigt gemefen und dabei der Sitte gemäß burch fleine Beldbeitrage und Sandreichung von den Erwachsenen unterflügt worden. Um einen folden fleinen Beitrag ju jenem Zwede baben die Knaben auch den Dienfitnecht Bernb. Gieffen angesprochen und denfelben, da er fich geweigert, unter dem Borgeben, fein Geld gu haben, burch fleine Berböhnungen jum Fortgeben bestimmt. In Die= fen Sticheleien icheinen ebenfalls die Erwachfenen, unter Undern and der Mitangeschuldigte Folfens Theil genom= men zu haben. Als nun Gieffen, nachdem er über den Grenzgraben gesprungen, im Weggeben aller Wahr= scheinlichkeit nach auf jene bohnende Redensarten einige Rudaußerungen bat fallen laffen, ift junachft ber Incul= pat Volfens, da diefer aber dem forperlich fraftigeren Sieffen allein ichwerlich gewachsen erscheinen mußte, gleich barauf ebenfalls der Ungeschuldigte Bartels ibm nach= gekommen und haben nun beide (wer zuerft ift nicht er= mittelt) ibn angepadt, ibm feinen Stod aus ber Sand gewunden, ibn ju Boden geworfen, bei den Saaren ge= riffen und geschlagen. Die Beschuldigten fellten beide Diefe von dem eidlich vernommenen Damnificaten ange= gebene Mighandlung wiederholt in Abrede, indem fie fpeciell leugneten, fowohl ibn zu Boden geworfen, als ibn bei den Haaren gertffen und geschlagen zu baben. Jedoch wurde die Angabe des Befculdigten durch die bestimmten Ausfagen zweier Beugen bestätigt. In Volge eines von biefen Beugen gleichfalls mahrgenommenen Schlages mit bem dem Sieffen entriffenen Stode ift dem Legeren die rechte Sand angeschwollen gewesen, obne jedoch weiter verlett worden gu fein. Much bebauptete Damnificat, aus der Rafe geblutet zu haben. Die auf Untrag der Befduldigten bom Gericht geladenen und bernommenen beiden Entlaftungszeugen brachten nichte zur Widerlegung oder Entschuldigung der Unschuldigungethatsachen Dien= lidjes vor. - Der eingezogene Bericht des Gemeinde= porffebere enthielt über beide Ungeschuldigte nichts Gra= pirendes. - Die Staatsanwaltschaft beantragte mider jeden der Befculdigten eine Geloftrafe von 10 .B. -Das Dbergericht erfannte: wider Folfens, als welcher unberufener Beife die gange Beranlaffung gu dem Bor= fall gegeben, auf eine Geloftrafe von 15 ,B; wider Bartels, welcher dem Folfens, nachdem er fich dem Dam= nificaten Sieffen gegenüber, welcher in übergroßer Gpar= famteit fich der Sitte nicht babe fügen wollen, in jugend= licher Nafeweisheit jum Ritter aufgeworfen, eift nach= träglich gur Gulfe bingugetreten, in eine Strafe von 10 as oder eventualiter refp. den erfteren in eine We= fangnifftrafe bon 8 Tagen, den lettern in eine folche bon 5 Tagen.

2. 11.= . mider den Frachtfuhrmann Joh. Ber. Borgmann aus Dinflage, wegen Befchädigung einer Telegraphenstange. Der Befduldigte ift am 10. Detbr. v. 3. Abends mit einem beladenen Wagen von Barel gefommen. Rachdem er in Raftede vorm Schütting furge Beit gehalten, bat er (wie wenigstens 1 Benge wiederholt aussagte) weiter fabren wollen, ift aber im Dunkeln etwas zu weit feitwarts gekommen und auf die Beife mit feinem Wagen gegen eine Telegraphen= frange gefahren. Beschuldigter behauptete, daß er, mah= rend er noch im Saufe gemefen, davon benachrichtigt worden fei, daß die Pferde unruhig feien und daß, als er hinausgekommen, der Dagen ichon gegen die Tele= grapbenftange geftanden babe. Genug, in Folge diefes Unfahrens ift diefe Stange gebrochen, fo daß fie, wenn fie auch noch etwas Bufammenbang und Salt in fich gehabt bat, doch nicht bat fteben fonnen, fondern größten= theils nur noch von dem Draht gehalten worden ift. Nachdem nun das paffirt, haben der Gaftwirth Dirfs, deffen Knecht und ein zufällig Anwesender dem Befchul= digten feinen Bagen wieder auf die Chauffee geholfen und bat fich biefer nun auf die Frage nach feinem Ra= men für einen Remelmann aus Großlohne ausgegeben und gesagt: fie follten den Pfahl nur wieder machen laffen, das foste ja jo viel nicht. Befduldigter gestand als möglich zu, daß er einen verfehrten Ramen angege= ben habe, und zwar wohl, um auf die Beise von den Roften frei gu tommen. — Der Bericht der Poft= und Telegraphendirection ging dabin: daß freilich eine Be= einträchtigung ober Störung des Berftandniffes burch die qu. Beschädigung noch nicht wirklich beibeigeführt fei, aber doch durch Berührung des Drabte mit irgend welchen feuchten Wegenständen leicht batte entfieben fonnen. Gben um folde Gefahr ju befeitigen, babe ein Beamter an Ort und Stelle gefchieft werden muffen und habe denn dadurch, daß diefer fo lange dem Dienfte entzogen morden, allerdings eine Beeintrachtigung des Betriebes fattgefunden. Der Schaden mar berechnet auf 3 \$ 14 gf. 7 fw. - Die Staatsanwaltschaft beantragte un= ter Berudfichtigung der vielen Scheerereien, die der In= eulpat icon davon gebabt, eine Geldftrafe von 1 . . -Das Obergericht konnte die Fahrläffigkeit der allerdings ftorenden Beschädigung nicht als erwiesen annehmen, da nach Aussage ber Zeugen das Anfahren an den Pfahl beim Aufbiegen auf die Chaussee zumal im Dunkeln leicht möglich gewesen, wobei auch in Betracht zu ziehen sei, daß zur Zeit des Borfalls die Telegraphenlinie noch gar nicht so lange eristirt habe, daß der Beschuldigte, der doch so häusig gar nicht den Weg passireu und besonders an der betreffenden Stelle äußerst selten still halte, gleichsam unwillkührlich und unausgesetzt an die Mögelichseit der Beschädigung der Telegraphenpfähle, die er der Dunkelheit wegen gar nicht gesehen, hätte denken können. Das Obergericht sprach den Beschuldigten von Strafe und Kosten frei.

11.= S. wider den Dienstfnecht E. G. Rehmeier ju Stollhamm, wegen Urfundenfälfdung. Der Befdul digte bat, nach eigenem Geffandnig und abgelegtem Beugniß am 16. Marg auf einer von dem Auctionator Biet im Saufe der Wittwe Spreen abgehaltenen Bergantung eine filberne Safdenubr für 7 # gefauft. Da Biet ibn nicht gefannt, bat er Siderbeit für diefen Raufpreis, etwa einen Burgichaftsichein feines Dienftberrn, von dem Inculpaten verlangt und einstweilen die Ubr wieder gu fich genommen. Letterer geht fofort nach Saufe, fragt nach feinem Dienftheren, obgleich er (wie er felbft geffand) gewußt, daß derfelbe verreift fei, läßt fich darauf, unter dem Borgeben, an feinen Bruder in Bever fcbreiben gu wollen, Papier und Schreibutenfilien geben und fertigt für den obigen Betrag einen Burgichaftsichein aus, ben er mit dem Ramen feines Dienftberrn, und zwar in ziem= lich täuschender Nachahmung der Sandschrift deffelben, unterzeichnet. Dach Ablieferung Diefes Documents an den Auctionator Biet befommt er von diefem die ge= faufte Uhr wieder ausgeliefert. - Der Befculdigte ift bereits am 3. Huguft 1857 vom Dvelgonner Landgericht wegen betrüglicher Berfälfchung einer Umtebefcheinigung in Berbindung mit Pfandverschleppung ju 4 Monat Be= fananig berurtheilt und nach Abbugung diefer Strafe por dem Rudfall verwarnt. Der Untrag der Staatsanwalt= fchaft ging auf Wefangnifftrafe bon 2 Jahren 6 Monat, Geldstrafe von 50 ,B, die event. in einen Monat Be= fängniß zu verwandeln, und Unterfagung der Musübung der burgerlichen Chreniechte auf 5 Jahre. - Das Dber= gericht erfannte auf Wefangnifftrafe von 2 Jahren 5 Do= naten, fo wie im Uebrigen dem Antrage der Staatsan= waltschaft gemäß.

#### Strafgerichtsfigung am 1. Juni 1859.

1. U.S. wider den hutmachergefellen S. C. De= terfen und deffen Bater den hutmachermeifter Cornelius Peterfen in Jever, megen Rorperverlegung, refp. Theil= nahme an derfelben. Die Berbandlung ergab Folgendes: Im 28. Geptbr. v. J., als am Zeverschen Martte, ift unter andern Wirthshäufern auch im "Bangerlandifchen Bof" dafelbft öffentlicher Zang gewesen. Abends oder Nachts ift der Sauptbeschuldigte Carl Peterfen einiger= maßen angetrunken in diefem Local angekommen, bat auch hier noch einige Glafer getrunken, ift aber auch, abgefeben von feiner Trunkenbeit, von Unfang an in einem munderbar aufgeregten Gemutheguftand gemefen, fo daß er 3. B. ohne weitere Beranlaffung ein Glas entzweigebiffen und verzehrt bat. Des Morgens etwas nach 3 Uhr figen nun der Dienftfnecht S. D. Schmidt (beim Raufmann Uren in Bever) und ber Anecht Cogards, jeder mit einem Madden in einem Bimmer, um Caffe= gu trinfen. Bevor fie noch den Kaffee befommen habene fommt auch der, anscheinend in der Berfolgung eines Ru= denmaddens begriffene, genannte Inculpat in das Bim= mer, bas jest von jenen beiden Paaren, die entweder überhaupt allein oder wenigstens nicht mit ibm gufam= men fein wollen, wieder geraumt wird. Inculpat ver= folgt fie jedoch auch in das zweite von ihnen gewählte Bimmer und veranlaßt badurch nach einigem Bortwechfel Die Rnechte, den Wirth um ein eigenes Bimmer gu er= fuchen. Als jedoch der Beschuldigte auch bier eindringt mit den Worten: ger wolle doch mal feben, wer ibn binauswerfen fonne," wird er von genanntem D. Schmidt auf die Diele transportirt, daß er gegen die Wand tau= melt. hierauf bittet er den in der Withichaft mit auf= martenden Edo Frerichs aus Gengwarden, er moge fei= nen (Deterfen's) Bater bolen, allein fonne er fich nicht webren, worauf Frerichs fich jedoch nicht eingelaffen, fon= bern ibm gerathen bat, lieber nach Saufe ju geben. Dit den von 2 Beugen, dem Gaftwirth S. G. Jauffen und beffen Bruder gehörten Worten: "er wolle feinen Bater bolen," verläßt der Beschuldigte bierauf in fichtlicher Erbitte= rung das Saus. Bor dem ichrage über vom "Bangerlan= Difden Bof" in einer Entfernung von 27 Schritt bele= genen Saufe feines Baters augelangt, will er an die Saus= thur geflopft, diefe aber verschloffen gefunden haben; von diesem Klopfen hat jedoch weder der Bruder des Births Janffen, der ibm (Beschuldigten) nachgesehen, noch der Zeuge I. F. Pannebacker, der vor Janffen Thur ge= seffen, irgend etwas gebort. Genug, nachdem Inculpat auf der Strafe vor feiner Wohnung kurze Zeit umber= gemandert, fommen die beiden genannten Anechte Schmidt und Edgards mit ihren Madden bei ihm vorüber, und da giebt ibm leider ber Erftere im Borbeigeben einen wohl ziemlich berben Fauftichlag in den Raden. Dadurch natürlich noch mehr gereigt, fucht er fich einstweilen durch Schimpfreden, wie Banerlummel u. f. w. ju revanchiren, ergreift jedoch, da Schmidt fich umwendet und auf ibn autommt, die Blucht in einen Gang neben feines Baters Saufe, fommt, als Schmidt fich wieder gu entfernen im Begriff ift, abermals mit Schimpfereien aus bemfelben bervor, wird nochmals dabin gurudgetrieben, und reigt, durch Schmidt's Beggeben von Reuem berausgelodt und gu wiederholtem Schumpfen ermuthigt, Diefen gum dritten Mal, fich gegen ibn umzuwenden. In diefem Moment öffnet fich jedoch die Sausthur und der angeblich durch den Spettatel gewedte Bater des Befduldigten fommt auf die Strafe. Beide, Bater und Gobn, ruden nun= mehr gegen den mit einer Wagenrunge bewaffneten Schmidt beran, verfolgen ibn bis an einen 32 Schrift von dem Saufe entfernt fiebenden Wagen und greifen ibn bier ge= meinschaftlich an. In dem bierauf fich entspinnenden Rampfe ift nun nach eigener Muthmagung der Damni= ficat über die Wagendeichsel ju Boden gefallen, worauf er, wie außer von ihm felbft auch von Edgards bezeugt wird, von beiden Angeschuldigten niedergehalten und ihm von bem alten Peterfen die Wagenrunge aus der Sand gewunden ift. In diefer Lage bat er fich nun genothigt gefeben, feinen Collegen Edgards ju Gulfe gu rufen, ber auch diefem Rufe allerdings fogleich gefolgt, aber leider doch zu fpat auf dem Rampfplat erschienen ift, denn, als er antommen, baben fich die beiden Peterfen bereits wieder aufgerichtet und, nachdem noch der Bater auch ibm (Edgards) einen Schlag mit der Runge über den Urm verfest, fich beide in ihr Saus begeben. 2118 nun mittlerweile auch Schmidt wieder aufgestanden ift, be= mertt er junachit nur, daß feine Sand blute; bald bars auf jedoch, ale er wieder bei feinem Benoffen und ben Madden angelangt, fühlt er heftigen Schmerg in ber Bruft und bemerft, als er mit der Sand dabin langt. ju feinem Schreden, daß ibm Blut über die Sand rinnt, Die fofort angestellte argtliche Untersuchung bat benn auch ergeben, daß der Damnificat, außer einigen unbe= deutenden Bermundungen an der Sand eine etwa 5/4 Boll lange von oben nach unten verlaufende Bunde, beren untere Balfte einen tiefen Canal bilbet, an ber rechten Seite der Bruft unmittelbar unter der Bruftwarze erhalten bat. Das Inftrument, mit welchem Diefe Bunde beigebracht worden, muß nach aratlichen Gut= achten febr fcharf gewesen fein, ba daffelbe burch Rod, Befte, Semd, einen ledernen Sofentrager hindurch noch fo tief in Die Bruft bineingedrungen ift. Bereits am 2. Tage ift es dem Argte zweifellos geworden, daß die außere Bunde mit der Brufiboble communicire. Sierven unabhangig follte nach demfelben Butachten ber Berlette gleichfalls (vielleicht durch Muffegen eines Rnies) einen Rippenbruch in der Bruft erlitten haben. Nachdem fich die Krankbeit langere Beit bingegogert, ift megen Meinungsverschiedenbeit der Severschen Mergte der Rrante von den biefigen Gerichtsärzten und zwar zuerft am 17. Marg befichtigt worden und hat fich nach der forgfältigften Unterfuchung unter Unwendung aller Erforschungsmittel ber neuern Beilfunde ergeben, daß der Stich die Bruftwand perforirt und wahrscheinlich die rechte Lunge verlet babe; bag zwar unmittelbare Lebensgefahr nicht borbanden, der Tod aber doch durch die Bermundung möglicher Beife be= schleunigt werde; daß der Berlette nur gur Berrichtung leichter Arbeiten im Stande und Zeit Lebens in feiner Gefundheit beeintrachtigt fein werde. Die barauf am 21. Mai nochmals von ben Obergerichtsärzten ange= ftellte Untersuchung ergab allerdings einen bedeutend qu= friedenftellenderen Buffand des Patienten, ftellte es aber anderetfeits nur noch zweifellofer feft, daß an eine völlige Diederheiftellung niemals ju denten fein werde. - Der Sauptbeschuldigte, Carl Peterfen, mar, wie von Unfang ber Untersuchung an, fo auch beute ber That geftandig; wie er auch das Deffer, mit dem er die Bunde beigebracht, fofort abgegeben. Er verficherte aber wiederholt, bon den Specialitäten bes Berganges auf der Strafe durchaus Richts gu erinnern und befonders nicht gu wiffen, daß fein Bater mit dabei gewefen fei; er habe von Schmidt einen Schlag mit der Bagenrunge auf ben Ropf erhalten, in Folge deffen er völlig betäubt geworden sei und eine Beule auf den Ropf bekommen habe, die felbst jest noch nicht gang verschwunden fei. Der Mitangeschuldigte Petersen sen. bestätigte, daß fein Sohn diefen Schlag von Schmidt befommen habe, mas diefer jedoch entschieden in Abrede fiellt und auch von feinem Beugen gefeben worden ift. Undererfeits leugnete Peter= fen, der Bater, bestimmt und wiederholt, irgendwie activ an dem Rampfe Theil genommen zu haben; vielmehr fei er nur abwehrend feinem Sohne beigefprungen, habe dem Schmidt die Wagenrunge, mit welcher derfelbe an= scheinend nochmals seinen Sohn habe schlagen wollen, weggenommen und mit derfelben theils durch Drobung den zur Gulfe herbeigerufenen Edgards zu vertreiben, theils die Kämpfenden zu trennen gesucht. Dem entgegen sagten jedoch zunächst sowohl der Berlette selbst, als auch sein Genosse Edgards auf das Bestimmteste aus, daß beide Befculdigte ibn (Schmidt) verfolgt und auf ibm

gelegen haben. Godann aber find auch bon ben Ben= gen verschiedene den alten Peterfen mefentlich gravirende Meußernngen vernommen worden. Die Dienstmagd Gtta Marie Ablriche deponirt, der Alte habe gerufen : "baft du ibn, fo balt' ibn feft." Die bei dem Tifchler Detten, por beffen Saufe ber Rampf fattgefunden, Dienende Magd Lifette Margar, Rud, die furg vorber vom Tang ju Saus gefommen ift, bat in ihrem Bimmer von einer Mannsftimme draußen die Meußerung gebort: "greif den Rerl und flech' ibn mit dem Meffer in die Pange." Cbenfo glaubt der Beuge 3. F. Pannebader etwas von einem Deffer gebort zu haben. Endlich meint auch der Beuge Frerichs von einer Mannsftimme etwas vernommen gu haben, wie : "haft du ibn, balt ibn feft;" fowie am Schluß des Recontres: "nun fomm man, nun ift's ge= nug." - Dach dem Bericht bes Severschen Stadtmagiffrats ift der Ruf beider Ungeschuldigten im Uebrigen ein un=

Die Staatsanwaltichaft, beren Beidulbigung babin ging: daß 1) Carl Peterfen den Dienfifnecht Schmidt im Affect mit einem Deffer in der Bruft verwundet babe, welche Bermundung eine mehr als einmonatliche Rrant= beit gur Folge gebabt; und daß 2) Peterfen senr. durch porfabliche Beibulfe die Bermundung des Schmidt bevor= dert habe, fuchte, da der objectine Thatbestand confratirt, junachft die völlige Burednungsfähigfeit des Sauptbe= fculdigten und fodann insbesondere die porfatliche Theil= nabme des Mitbeschuldigten an der That gu begründen und diefe lettere theils aus dem Berhalten des Saupt= thaters, der eben, fo lange er noch allein gemefen, fets fich vor Schmidt gurudgezogen, fobald aber fein Bater ericbienen, fofort mit diefem zusammen aggreffiv gegen Schmidt verfahren fei, theils aus den von den Bengen vernommenen und deponirten Mugerungen nachzuweisen. Die Staatsanwaltschaft glaubte annehmen gu fonnen, baß eine formliche porberige Berabredung der beiden Un= geschuldigten stattgefunden babe und degbalb auch bei bem Bater eigentliche Miturbeberichaft vorliege. Beden= falls aber fei er als Bebulfe 1. Grades zu bestrafen, da er unmitelbar an der That Theil genommen. Der Un= trag ber Staatsanwalticaft ging gegen ben Sauptbe= fouldigten auf 1 Jahr Gefängniß, gegen ben Mitbefdul= bigten auf Gefängniß bon 3/4 Jahr. - Das Obergericht erfannte beide Beschuldigte der ihnen in der Unflage gur Laft gelegten Sandlungen ichuldig und überführt und verurtheilte in Unwendung der Art. 84. 190. und in Betreff der Beibulfe der Urt. 181 und 102 des alten Strafgefetes den Befculdigten Carl Peterfen in eine Befängnifftrafe von 1 Sabr, wobei die von ibm erlittene Smonatliche Untersuchungshaft nicht in Unrechnung gu bringen, und den Mitinculpaten Peterfen sen. in Ge= fängniß bon 6 Monaten.

#### Die leichten Piftolen.

In bem Artitel 18 des Münggesetes bom 15. Juni

1857 beißt es:

"Diftolen, welche bas vorschriftsmäßige Gewicht (Cammerbefanntmachung vom 2. September 1846) nicht haben, follen burch Ginschnitte oder auf an= bere Beife jum Umlauf als Müngen unfähig ge= macht werden, wenn fie bei den an die Staats= taffen zu leiftenden Bablungen jum Borfchein fom-Die naberen Bestimmungen, insbesondere

auch über ben Zeithunft, von welchem an die por= gedachte Magregel auszuführen ift, follen im Ber= waltungswege getroffen werden."

Diefes Lettere foll jest gescheben fein. Es ift, wie es beißt, angeordnet worden, daß funftig alles Gold, welches bei den Kaffen der Amtseinnehmer zum Borfcbein kommt und um mehr als den 5/1000 Theil von dem Normalgewichte abweicht, mit einem quer über die Munge gu führenden Meißelhieb befennzeichnet und bem Umlauf entzogen werden foll. Bur jedes feblende UB follen dann 11/4 Grofden (3 Grote) gefürgt merden.

Der alfo fünftig Gold empfängt, der febe mobl gu, ob es auch vollwichtig ift. Ift es diefes nicht und wird ce gur Begablung von Abgaben vorgezeigt, fo barf, dem Borfiebenden nach, der Umtseinnehmer es nicht wieder gurudgeben. Er muß es vielmehr an fich nehmen, zeichnen und für jedes fehlende UB 11/4 af. überher einfordern.

Bei den Kronen und balben Kronen wird fich nun gunächft noch leicht der Bollgebalt ertennen laffen, da fie noch von neuem Gepräge find. Bon den Piftolen aber weiß ein Beder, der das Bergnugen bat, mit ihnen umzugeben, wie viele darunter find, die bei naberer Prufung zu leicht befunden werden. Befondere find es Die mit geferbtem Rande, Danifden, Braunfdweigifden und Sannoverfden Geprages. Auch die alten Sadfifden Doppelpifiolen find gewöhnlich ju leicht. Die Piffolen neueren Geprages, mit glattem Rande und eingegrabener Schrift, find beffer bor Teilftrichen gefdutt und baber gewöhnlich vollwichtig. Gie verlieren aber natürlich durch ben Umlauf und fonnen auch burch Unwendung von Gamen in ihrem Werthe permindert merden. Wer da= ber bei ber Empfangnabme von Goldftuden gang ficher geben will, der wird die Goldwage babei jur Sand nehmen muffen. Um biefe zu ajuftuen tommt Folgendes in Betracht.

Dad ber bereits gedachten Cammerbefanntmachung vom 2. September 1846 ift der Rormalwerth der Di= ftolen festgestellt:

für die Doppelpifiole auf 275 21g, für die einsache Pistole auf 137 UB, für die balbe Piftole auf 681/2 UB.

Gin 21g ift gleich 1/10 Salbgramm des bier neu eingeführten Gewichts.

Feblen nun an dem Normalgewicht:

bei der Doppelpiffole 13/8 Uf oder 0,1375 Salb= gramm,

bei der einfachen Piffole 0,685 216 oder 0,0685 Salbgramm,

bei der halben Piffole 0,34 Af oder 0,034 Salb= gramm,

fo ift das fog. Caffirgewicht bergeftellt, nämlich dasjenige Bewicht, über welches binaus die Piffolen nicht zu leicht fein durfen, wenn nicht bei den Raffen die obengedachte Procedur der Gingiebung mit ibnen vorgenommen mer= den foll.

Die Ginrichtung ift allerdings beläftigend, aber im Allgemeinen muß fie doch freudig begrußt merden. Das leichte Gold wird mehr und mehr aus dem Berfebr ber= fcminden und bagu ift es die bochfte Beit, benn in mel= der Menge baffelbe bier im Umlauf ift und noch fort= mabrend fich vermehrt, das ift nur zu befannt.

Jeverl. Nachr.